

## Beglaubigte Abschrift

49 C 2811/17



Anlage V 107

## Amtsgericht Duisburg

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

Zimmermann gegen Westdeutscher Basketballverband e. V.

hat das Amtsgericht Duisburg

am 11.04.2018

durch die Richterin Theisen

beschlossen:

Der Antrag vom 24.03.2018 auf Berichtigung des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2018 wird zurückgewiesen.

### Gründe

I.

Der Kläger begehrt mit dem Antrag vom 24.03.2018 die Berichtigung des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 01.3.2018. In der mündlichen Verhandlung hat die Vorsitzende Folgendes protokolliert:

*„Der Kläger erklärt:*

*Ich bin und war weder Mitglied vom WBV noch vom DBB. Es stimmt, dass ich Schiedsrichter war und auch über eine Schiedsrichterlizenz verfüge bzw. verfügt habe. Das ist aber schon länger her. Deswegen kann ich heute nicht genau sagen, was ich damals genau anerkannt habe. Damit meine ich, welche Satzungen bzw. Ordnungen und Richtlinien welches Verbandes ich anerkannt habe.“*

Der Kläger ist der Ansicht, dass das Protokoll zu berichtigen sei. Er behauptet, dass er auf die Frage, ob er die Schiedsrichterordnung der Beklagten anerkannt habe, geantwortet, dass er dies nicht mehr wisse. Die Schiedsrichterordnung des DBB sei

zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der Verhandlung gewesen. Auch der Beklagte habe diese zu keinem Zeitpunkt erwähnt.

## II.

Der Antrag auf Berichtigung des Protokolls war zurückzuweisen, da die Voraussetzungen für eine Protokollberichtigung nicht vorliegen. Die Berichtigung setzt voraus, dass das Protokoll unrichtig ist, also sein Inhalt (§ 160 ZPO) nicht dem entspricht, was tatsächlich in der mündlichen Verhandlung vorgegangen ist. Nach Erinnerung der Dezernentin sind die Ausführungen des Beklagten in der mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß protokolliert worden, sodass der Inhalt des Protokolls mit den tatsächlichen Ausführungen des Beklagten in der mündlichen Verhandlung übereinstimmt. Auch der Beklagtenvertreter hat keine abweichende Erinnerung (vgl. Schriftsatz vom 05.04.2018; Bl. 187 d. A.).

Duisburg, 11.04.2018

Amtsgericht

Theisen

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Duisburg

